



Statuten  
der  
Zentralschweizer Mineralien-  
und Fossilienfreunde

Beschluss 22. Februar 2024

# STATUTEN

(Die Statuten sind geschlechtsneutral abgefasst.)

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Zentralschweizer Mineralien- und Fossilienfreunde“ (ZMF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rothenburg LU. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.2 Als Sektion des Dachverbandes Schweizer Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossilienfreunde (SVSMF) akzeptieren wir dessen Statuten. Der Verein ist gegenüber der SVSMF autonom.

## 2. Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt das Interesse und die Kenntnisse an der Mineralogie, Paläontologie und Geologie zu fördern.
- 2.2 Er organisiert Tauschmöglichkeiten und kann unter seinem Namen Ausstellungen und Mineralientage durchführen.
- 2.3 Er fördert und pflegt den persönlichen Kontakt unter den Mitgliedern und gleichartigen Institutionen im In- und Ausland.
- 2.4 Der Verein kann für seine Bedürfnisse ein Vereinslokal führen. Je nach Platzverhältnissen kann er einen Teil davon an seine Mitglieder untervermieten.
- 2.5 Die Mitglieder verpflichten sich, die Richtlinien und Empfehlungen des Dachverbandes SVSMF, insbesondere den Ehrenkodex, einzuhalten.

## 3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - Mitgliederbeiträge
  - Erträge von den Mineralientagen (Mineralien Börse)
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder und Passivmitglieder bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag.
- 3.3 Leben mehrere Mitglieder im selben Haushalt, bezahlt eines den vollen Mitgliederbeitrag, alle anderen einen reduzierten.

- 3.4 Jugendliche unter 20 Jahren, die nicht mit anderen Mitgliedern im gleichen Haushalt leben, zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 3.5 Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der Verantwortliche des Vereinslokals sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3.6 Die Finanzen (Einnahmen und Ausgaben) der Mineralientage werden in der Vereinsrechnung auf separaten Konten geführt.
- 3.7 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Mindestalter für Jugendliche ist 12 Jahre.
- 4.2 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- 4.3 Passivmitglieder sind juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 4.4 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 4.5 Mitgliedern, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 4.6 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Ein Aufnahme gesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.7 Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des SVSMF.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- 5.2 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jegliches Recht am Vereinsvermögen.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

- 6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 6.2 Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.

- 6.3 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstöße gegen die Statuten und Bestimmungen vom Vorstand ausgeschlossen werden.  
Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.  
Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.  
Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

## 7. Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Ende Februar statt.
- 8.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung erfolgt in digitaler Form (per E-Mail), in Ausnahmen per Briefpost.
- 8.3 Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- 8.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.  
Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen.
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
  - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - g) Genehmigung des Jahresbudgets
  - h) Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
  - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretungen sind nicht zulässig. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

## 9. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

9.2 Im Vorstand sind folgenden Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) 1–3 Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich sooft die Geschäfte es verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer selbst.

## 10. Die Revisionsstelle

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

10.2 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

10.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

## 11. Zeichnungsberechtigung

11.1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

11.2 Für Geschäfte die budgetiert sind, gilt die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

11.3 Bei sämtlichen Bankbeziehungen, Transaktionen sind der Präsident und der Kassier einzelunterschriftsberechtigt.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Datenschutz

13.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, Adresse und die Telefonnummer werden sämtlichen Vereinsmitgliedern auf Verlangen an der Mitgliederversammlung weitergeben. Die Mitgliederdaten dürfen nur unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes für Vereinszwecke genutzt werden. Ein Mitglied kann verlangen, dass seine Daten nicht weitergegeben werden.

13.2 Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

13.3 Dem Dachverband SVSMF werden nur Name, Adresse und Art der Mitgliedschaft weitergegeben.

## 14. Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

14.2 Über die Verteilung des Vermögens wird an der letzten Mitgliederversammlung beschlossen.

## 15. Inkrafttreten

- 15.1 Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Rothenburg, 22. Februar 2024

Der Präsident



Peter Stadelmann

Der Aktuar



Walter Metz